



Exporteur von Schwefelhexafluorid (SF₆) über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Exporteur der Kommission folgende Daten:

- Exportierte Gesamtmenge.
- Die Menge von gebrauchtem Schwefelhexafluorid (SF₆), die zu Zwecken des Recyclings, der Aufarbeitung oder der Zerstörung exportiert wurde.

Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.

Weitere Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

Kennzeichnung

Schaltanlagen sowie alle Behälter, die Schwefelhexafluorid (SF₆) oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten, sind beim Inverkehrbringen zu kennzeichnen:

- Aufschrift: „Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase“.
- Chemische Bezeichnung gemäß der anerkannten Industrienomenklatur.
- Enthaltene Menge an Schwefelhexafluorid (SF₆).
- Gegebenenfalls der Zusatz „hermetisch geschlossen“.
- Vorgeschriebene Kennzeichnung und Betriebsanleitung in deutscher Sprache.

Die Angaben auf der Kennzeichnung müssen leicht lesbar sein und bei normalen Betriebsbedingungen während der gesamten Lebensdauer lesbar bleiben. Die o. g. Verpflichtungen gelten ab dem 1. April 2008. Weitergehende Anforderungen hierzu finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1494/2007.

Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse oder Einrichtungen, die Schwefelhexafluorid (SF₆) enthalten, ist ab dem jeweiligen Stichtag verboten:

- Nicht wieder auffüllbare Behälter (4. Juli 2007)
- Fenster für Wohnhäuser (4. Juli 2007)
- Sonstige Fenster (4. Juli 2008)
- Fußbekleidung (4. Juli 2006)
- Reifen (4. Juli 2007)
- Einkomponentenschäume, außer wenn zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich (4. Juli 2008)

ANSPRECHPARTNER

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Zentralreferat Gewerbeaufsicht Neustadt,
Tel. 06321 99-0
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz,
Tel. 06131 96030-0
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt,
Tel. 06321 99-0

Impressum

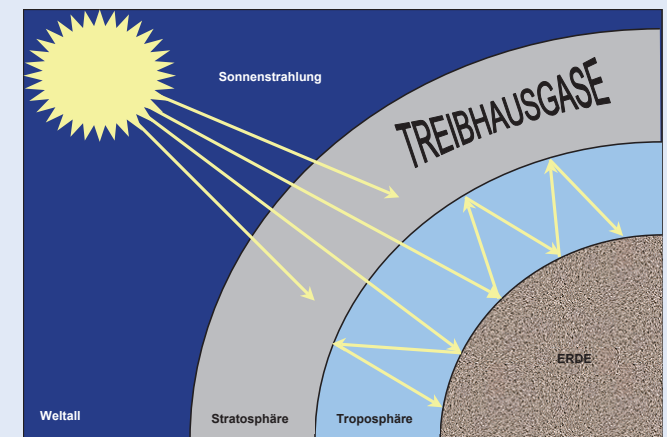
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz

Tel.: 0 61 31 60 33-12 10
www.luwg.rlp.de
Stand: Februar 2009



LUWG-INFO SF₆

Verhinderung und Minimierung der Emissionen von Schwefelhexafluorid (SF₆)



Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase i. V. mit der Chem-KlimaschutzV.

Dieses Exzerpt gibt die wichtigsten maßgebenden Bestimmungen der o. g. Verordnung wieder. Die Originaltexte sind rechtlich bindend.

Geltungsbereich

Schwefelhexafluorid (SF₆) als Stoff oder in Zubereitungen sowie Erzeugnisse, Geräte und Anlagen, die Schwefelhexafluorid enthalten.

Reduzierung der Emissionen

Die Betreiber von Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen sowie Brandschutzsystemen müssen das Entweichen von Schwefelhexafluorid (SF₆) aus Lecks verhindern und alle entdeckten Lecks so schnell wie möglich reparieren.

Die Betreiber sorgen dafür, dass die Dichtheit ihrer o. a. Anlagen regelmäßig von zertifiziertem Personal kontrolliert wird. Die Prüffristen (vierteljährlich bis jährlich) hängen von der jeweiligen Füllmenge ab.

Generell gilt für Betreiber von Anlagen mit mehr als 3 kg SF₆ eine Aufzeichnungspflicht.

Folgende Daten sind festzuhalten:

- Menge an SF₆ in der Anlage.
- Nachgefüllte Mengen an SF₆.
- Bei Wartung, Instandhaltung und endgültiger Entsorgung die rückgewonnenen Mengen an SF₆.
- Termine und Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen.
- Identität des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Wartung oder Instandhaltung vorgenommen hat.

Für Füllmengen ab 300 kg SF₆ ist ein Leckage-Erkennungssystem zu installieren.

Details hierzu sind in der Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 festgelegt.

Rückgewinnung

In Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, anderweitigen Einrichtungen, Brandschutzsystemen, Feuerlöschern sowie Hochspannungsschaltanlagen enthaltenes SF₆ ist bei Wartung oder Instandhaltung sowie vor der endgültigen Entsorgung der betreffenden Anlagen grundsätzlich zurückzugewinnen.

- Die Rückgewinnung (insbesondere aus stationären Hochspannungsschaltanlagen) ist verpflichtend.
- Das gebrauchte SF₆ ist dem Recycling, der Aufarbeitung oder der Zerstörung zuzuführen.
- Die Rückgewinnung von SF₆ ist von zertifiziertem Personal durchführen zu lassen.
- Restgase an SF₆ in Behältern sind am Ende der Lebensdauer zurückzugewinnen.
- Bei anderen Erzeugnissen oder Einrichtungen ist SF₆ zurückzugewinnen, wenn das technisch durchführbar und finanziell verhältnismäßig ist.
- Die Verpflichtung zur Rückgewinnung gilt ab dem 04.07.2007.

Zertifizierung von Unternehmen und Personen

Unternehmen und Personen, die Tätigkeiten mit SF₆ durchführen, müssen zertifiziert sein. Regelungen bzw. Vorgaben zur Zertifizierung finden sich in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV).

Berichterstattung (Meldepflichten)

Hersteller von Schwefelhexafluorid (SF₆) über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Hersteller der Kommission folgende Daten:

- Produzierte Gesamtmenge sowie die Einsatzbereiche.
- Die Menge, die innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurde.
- Die Menge von gebrauchtem Schwefelhexafluorid, das recycelt, aufgearbeitet oder zerstört wurde.

Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.

Importeur von Schwefelhexafluorid (SF₆) über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Importeur der Kommission folgende Daten:

- Importierte sowie innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge sowie die Einsatzbereiche.
- Die Menge von gebrauchtem Schwefelhexafluorid (SF₆), die zu Zwecken des Recyclings, der Aufarbeitung oder der Zerstörung eingeführt wurde.

Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.